

BERICHT
über die
**PRÜFUNG DES
RECHNUNGSABSCHLUSSES**
zum 31. Dezember 2004
der
Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien
Oskar Kokoschka-Platz 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Rechtliche Verhältnisse	3 - 5
III. Rechnungswesen und Rechnungsabschluss nach dem Universitätsgesetz 2002	5 - 6
IV. Steuerliche Verhältnisse	6
V. Wirtschaftliche Verhältnisse	7 - 9
VI. Organisation der Buchführung	10
VII. Erläuterungen zur Bilanz	
AKTIVA	
A. Anlagevermögen	11 - 15
B. Umlaufvermögen	16 - 17
C. Rechnungsabgrenzungsposten	17
PASSIVA	
A. Eigenkapital	18
B. Rückstellungen	18 - 20
C. Verbindlichkeiten	20 - 22
D. Rechnungsabgrenzungsposten	22
VIII. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	23 - 28
IX. Prüfungsergebnis	29
X. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Bestätigungsvermerk	30

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2004

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Anlage 3: Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss

Anlage 4: Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat uns mit Schreiben vom 26. Jänner 2004 den Auftrag zur Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2004 der

Universität für angewandte Kunst Wien

erteilt. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl I 2002/120) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ RechnungsabschlussVO, BGBl II 2003/292) erstellt.

Die Prüfung fand im Februar 2005 statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsauftrages durch unsere Gesellschaft sind Herr Prof Dr Karl Bruckner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und Herr Mag Peter Bartos, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Universität für angewandte Kunst Wien. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Rektorat sowie den uns genannten Sachbearbeitern der Universität für angewandte Kunst Wien gegeben. Eine von den Mitgliedern des Rektorats unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen. Darin wurde bestätigt, dass nach dem Wissen der gesetzlichen Vertreter in der Bilanz zum 31. Dezember 2004 alle Vermögensgegenstände und Schulden der Universität vollständig erfasst sind.

Unseren Prüfungsauftrag haben wir auf der Grundlage der mit der Universität für angewandte Kunst Wien vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 4), die auch gegenüber Dritten gelten, erfüllt. Die Prüfung erstreckte sich demnach nicht auf Bereiche, die den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Bei der Prüfung haben wir die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die in Österreich berufüblichen Grundsätze (Fachgutachten KFS PG1 des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler betreffend Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen) beachtet.

Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2004, der Gewinn- und Verlustrechnung für 2004 sowie den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss) ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigegeben.

II. Rechtliche Verhältnisse

Mit dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) am 1. Jänner 2004 wurden die Universitäten aus dem Verband der staatlichen Verwaltung ausgegliedert. Diese Ausgliederung brachte eine grundsätzliche Umstrukturierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Universitäten in vielen Bereichen mit sich.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist entsprechend § 4 UG 2002 eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie besitzt volle Rechtsfähigkeit und verfügt über eine umfassende Geschäftsfähigkeit, die es ihr ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen sowie Verträge abzuschließen. Als Einrichtung des Bundes ist die Universität für angewandte Kunst Wien von diesem nach § 12 UG 2002 zu finanzieren. Die Universität für angewandte Kunst Wien unterliegt nach § 9 UG 2002 der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung.

Entsprechend § 136 Abs 3 UG 2002 ist die Universität für angewandte Kunst Wien Gesamtrechtsnachfolgerin der gleichnamigen Universität für angewandte Kunst Wien (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 6 Z 1 KUOG. Ihr Wirkungsbereich ergibt sich dabei nach § 7 Abs 1 UG 2002 aus den vor dem In-Kraft-Treten des UG 2002 an der gleichnamigen Universität eingerichteten Studien und Forschungseinrichtungen.

Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches haben die Universitäten gemäß § 3 UG 2002 folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst;
2. Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste;
3. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung durch wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
5. Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen der Universitäten;
6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;
7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;
8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;

9. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
10. Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;
11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Im Zuge der rechtlichen Verselbständigung der Universität gingen nach § 137 Abs 1 UG 2002 mit 1. Jänner 2004 die Mietrechte an den bisher vom Bund oder einer teilrechtsfähigen Organisationseinheit angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität über. Weiters wurde durch die §§ 139 und 140 UG 2002 sichergestellt, dass die bisher im Eigentum des Bundes befindlichen Mobilien bzw im Eigentum der teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität für angewandte Kunst Wien stehenden Mobilien und Immobilien einschließlich aller dazugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem 1. Jänner 2004 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität für angewandte Kunst Wien übergegangen sind, wobei die Universität für angewandte Kunst bestehende Zweckwidmungen zu berücksichtigen hat.

Die an der Universität für angewandte Kunst tätigen Beamten gehören gemäß § 125 Abs 2 UG 2002 seit dem 1. Jänner 2004 dem Amt der Universität für angewandte Kunst Wien an und sind der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität für angewandte Kunst dem Bund den Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands in Höhe von 31,8% der Aktivbezüge (bei Anrechnung der von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge) zu leisten.

Für Vertragsbedienstete des Bundes ging gemäß § 126 Abs 1 UG 2002 mit dem 1. Jänner 2004 die Dienstgebereigenschaft auf die Universität über, wobei die Universität die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den übergeleiteten Arbeitnehmern fortsetzt. Als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität gilt dabei das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung.

Angestellte, die zum 31. Dezember 2003 in einem Dienstverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung gestanden sind, sind gemäß § 134 Abs 1 UG 2002 ab dem 1. Jänner 2004 Arbeitnehmer der Universität. Die Universität setzt als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung fort.

Der **Sitz** der Universität für angewandte Kunst Wien befindet sich in 1010 Wien, Oskar-Kokoschka Platz 2.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Mangels Kaufmanneigenschaft ist die Universität für angewandte Kunst Wien nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist in folgende **Institute** untergliedert:

- Institut für Architektur (Bereiche: Architektorentwurf, Hochbau, Tragwerkslehre, Technischer Ausbau, Geschichte und Theorie der Architektur, Geometrie, Modellbau)

- Institut für Design (Bereiche: Industrial Design, Grafik Design, Landschaftsdesign, Grafik und Werbung, Mode, Geschichte und Theorie des Design; Abteilungen: Reprötechnik, Video, Computer Studio)
- Institut für Medienkunst (Bereiche: Visuelle Mediengestaltung, Bühnen- und Filmgestaltung, Medienübergreifende Bild- und Raumgestaltung, Medienübergreifende Bild-, Ton- und Raumgestaltung, Kunst- und Wissenstransfer, Kommunikationstheorie)
- Institut für Bildende Kunst (Bereiche: Malerei, Bildhauerei, Malerei, Animationsfilm und Tapisserie, Freie Grafik; Abteilungen: Aktzeichnen, Buchkunst, Druckgraphik, Fotografie, Keramik)
- Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften – Kunstpädagogik (Bereiche: Bildnerische Erziehung, Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik, Textiles Gestalten und Werken, Kunstgeschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Philosophie, Kunst- und Kultursoziologie, Fachdidaktik)
- Institut für Konservierungswissenschaften und Restaurierung – Technologie/ICORT (Bereiche: Konservierung und Restaurierung, Technische Chemie; Abteilungen: Archäometrie, Kostümkunde, Textiltechnologie, Holztechnologie, Metalltechnologie)

Rektor der Universität ist Herr Dr Gerald Bast.

Vizerektoren der Universität sind Herr o Univ-Prof Arch DI Wolf D Prix sowie Frau Prof L1 DI (FH) Silke Petsch.

Der **Universitätsrat** besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr o Univ Prof DI Dr Franz Wojda (Vorsitzender)
- Frau HR Dr Gabriele Zuna-Kratky (Stellvertretende Vorsitzende)
- Herr Univ Prof Mag Art Dr phil hc Kristian Fenzl
- Herr Robert Schächter
- Herr Rudolf Siegle

III. Rechnungswesen und Rechnungsabschluss nach dem Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 16 UG 2002 ist an der Universität unter der Verantwortung und Leitung des Rektorates ein Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 189 – 216 HGB) sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus kann jede Universität weitere Abschnitte des dritten Buches des Handelsgesetzbuches anwenden, sofern dadurch den

Anforderungen der Rechnungsabschlussverordnung entsprochen wird und die Vergleichbarkeit mit anderen Universitäten sichergestellt ist.

Die Anforderungen an das Rechnungswesen der Universität werden weiters durch eine Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ RechnungsabschlussVO) konkretisiert.

Die Gliederung der Bilanz und die Bewertung der darin angesetzten Vermögensgegenstände und Schulden einschließlich der Angaben und Erläuterungen zur Bilanz sowie die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich dazugehöriger Angaben und Erläuterungen erfolgte gemäß den Vorgaben der Univ RechnungsabschlussVO.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Für die Besteuerung der Universitäten gilt gemäß § 18 Abs 2 UG 2002, dass alle dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung finden, soweit diese in Erfüllung ihrer in § 3 UG 2002 definierten gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist als Körperschaft öffentlichen Rechts nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt gemäß § 1 Abs 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG nur mit bestimmten Kapitalerträgen einer Steuerpflicht. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Universität aus abgabenrechtlicher Sicht überwiegend hoheitlich tätig, so dass kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG vorliegt, der eine unbeschränkte Steuerpflicht begründen könnte.

Mangels Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art kommt der Universität für angewandte Kunst Wien auch keine Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu. Die von der Universität erbrachten Leistungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, gleichzeitig besteht auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Weiters besteht für Dienstverhältnisse zur Universität für angewandte Kunst Wien mangels Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art keine Kommunalsteuerpflicht. Mangels Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftskammer fällt auch kein Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag an.

Für Zwecke der Abfuhr von Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag) sowie für umsatzsteuerliche Verpflichtungen aus innergemeinschaftlichen Erwerben und sonstigen Leistungen bei denen es zu einem Übergang der Steuerschuld auf die Universität kommt, wird die Universität für angewandte Kunst Wien beim Finanzamt für den 23. Bezirk in Wien unter der Steuernummer 740/9536 erfasst.

V. Wirtschaftliche Verhältnisse

Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2004		01.01.2004		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVA					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	60	0,61	51	0,93	9
Sachanlagen	4.695	48,16	4.867	89,04	-172
Summe Anlagevermögen	4.755	48,77	4.918	89,97	-163
Umlaufvermögen					
Vorräte	20	0,20	15	0,27	5
Forderungen aus Leistungen	67	0,69	25	0,46	42
Forderungen gegenüber dem Bund	0	0,00	112	2,05	-112
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	70	0,72	57	1,04	13
liquide Mittel *)	4.799	49,23	316	5,79	4.483
ARA	38	0,39	23	0,42	15
Summe Umlaufvermögen	4.994	51,23	548	10,03	4.446
Summe AKTIVA	9.749	100,00	5.466	100,00	4.283
PASSIVA					
Eigenkapital	1.219	12,50	125	2,29	1.094
Fremdmittel					
Rückstellungen					
Abfertigungsrückstellungen	1.104	11,33	1.092	19,98	12
sonstige Rückstellungen langfristig	2.063	21,16	1.705	31,19	358
sonstige Rückstellungen kurzfristig	2.338	23,98	2.471	45,21	-133
Summe Rückstellungen	5.505	56,47	5.268	96,38	237
kurzfristige Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235	2,41	51	0,93	184
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	19	0,20	19	0,35	0
sonstige Verbindlichkeiten	365	3,74	3	0,05	362
PRA	2.406	24,68	0	0,00	2.406
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	3.025	31,03	73	1,33	2.952
Summe Fremdmittel	8.530	87,50	5.341	97,71	3.189
Summe PASSIVA	9.749	100,00	5.466	100,00	4.283

*) Die liquiden Mittel von TEUR 4.799 beinhalten die unter den passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesenen Zuweisungen des Globalbudgets für den Jänner 2005 sowie das Jahr 2005 betreffende abgegrenzte Studien- und Universitätslehrgangsbeiträge im Gesamtausmaß von TEUR 2.406.

b) Ertragslage

	2 0 0 4	
	TEUR	%
Umsatzerlöse	23.994	100,00
Betriebsleistung	23.994	100,00
Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-688	-2,87
Bruttoergebnis	23.306	97,13
Personalaufwand	-16.644	-69,37
Abschreibungen	-1.031	-4,30
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.672	-19,47
sonstige betriebliche Erträge	77	0,32
Betriebsergebnis	1.036	4,31
Finanzergebnis	77	0,32
Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	1.113	4,63
Ertragsteuern	-19	-0,08
Jahresüberschuss = Veränderung des Eigenkapitals	1.094	4,55
Rücklagenveränderung	-1.050	-4,37
Bilanzgewinn	44	0,18

Da die Universität im Jahr 2004 erstmalig eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt hat, können keine Vergleichswerte aus dem Vorjahr angegeben werden.

c) Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2 0 0 4
	TEUR
Jahresüberschuss	1.094
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.031
Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-1
Veränderung langfristiger Rückstellungen	370
CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS	2.494
Veränderung von Vorräten und Aktiver Rechnungsabgrenzung	-20
Veränderung von Passiver Rechnungsabgrenzung	2.406
Veränderung von Forderungen aus Leistungen, Forderungen gegenüber dem Bund und sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen	57
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und sonstigen Verbindlichkeiten	546
Veränderung von kurzfristigen Rückstellungen	-133
CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH^{*)}	5.350
Investitionen ins Anlagevermögen	-868
Cash Flow aus dem Abgang von Anlagevermögen	1
CASH FLOW AUS INVESTITIONSAKTIVITÄTEN	-867
CASH FLOW AUS FINANZIERUNGSAKTIVITÄTEN	0
VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL	4.483
Anfangsbestand der liquiden Mittel	316
Endbestand der liquiden Mittel	4.799

^{*)} entspricht dem ÖVFA Cash Flow

Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an die Geldflussrechnung gemäß KFS BW2 erstellt.

VI. Organisation der Buchführung

Die Buchhaltung wird von der Universität auf einer EDV-Anlage unter Verwendung von SAP R/3 geführt.

Von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Belegwesens haben wir uns durch stichprobenweise Belegprüfungen sowie stichprobenweise Einsichtnahme in die Buchhaltung und die sonstigen Aufzeichnungen überzeugt. Die Bücher werden nach Beendigung unserer Prüfung abgeschlossen.

VII. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

A. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wurde für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 aus der Bundesanlagenbuchhaltung sowie aus den Aufzeichnungen der ehemals teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität abgeleitet. Die Bewertung erfolgte zu historischen Anschaffungskosten abzüglich einer planmäßigen (linearen) Abschreibung. Bei der Bewertung für technische Einrichtungen und Anlagen wurde die Nutzungsmöglichkeit und der gegenwärtige Stand der Technik entsprechend berücksichtigt.

Für die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wird von der Universität ein ordnungsgemäßes Anlagenverzeichnis in SAP R/3 geführt.

Vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 5 Abs 1 Univ RechnungsabschlussVO für selbst erstellte Rechte und Lizenzen unter Einhaltung der Bestimmungen des IAS 38 wurde kein Gebrauch gemacht.

Anlagenspiegel (zu Buchwerten)

Anlagenposition	Buchwert 01.01.2004	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Buchwert 31.12.2004
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen, davon entgeltlich erworben	50.819,70	37.117,55	0,00	27.913,42	60.023,83
II. Sachanlagen					
1. Bauten auf fremdem Grund	420.125,71	15.129,93	0,00	57.278,56	377.977,08
2. technische Anlagen und Maschinen	653.915,23	122.113,31	259,69	221.571,56	554.197,29
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	306.012,97	205.315,19	0,00	119.762,38	391.565,78
4. Sammlungen	2.161.635,00	18.063,52	0,00	0,00	2.179.698,52
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.175.167,22	320.768,22	0,00	604.743,60	891.191,84
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	150.000,00	150.000,00	0,00	0,00	300.000,00
	4.866.856,13	831.390,17	259,69	1.003.356,10	4.694.630,51
	4.917.675,83	868.507,72	259,69	1.031.269,52	4.754.654,34

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und
ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus
abgeleitete Lizenzen,
davon entgeltlich erworben**

EUR 60.023,83
(01.01.2004: EUR 50.819,70)

Entwicklung:

EUR

Buchwert 01.01.2004	50.819,70
Zugänge	37.117,55
Abschreibungen	-27.913,42
Buchwert 31.12.2004	<u>60.023,83</u>

Sämtliche immaterielle Vermögensgegenstände wurden entgeltlich erworben.

Die Abschreibungsdauer beträgt 3 Jahre.

II. Sachanlagen

EUR 4.694.630,51
(01.01.2004: EUR 4.866.856,13)

Entwicklung:

EUR

Buchwert 01.01.2004	4.866.856,13
Zugänge	831.390,17
Abgänge	-259,69
Abschreibungen	-1.003.356,10
Buchwert 31.12.2004	<u>4.694.630,51</u>

1. Bauten auf fremdem Grund

EUR 377.977,08
(01.01.2004: EUR 420.125,71)

Entwicklung:

EUR

Buchwert 01.01.2004	420.125,71
Zugänge	15.129,93
Abschreibungen	-57.278,56
Buchwert 31.12.2004	<u>377.977,08</u>

Unter dieser Position werden die Mieterinvestitionen in den Universitätsgebäuden ausgewiesen.
Die Zugänge betreffen Netzwerk- und Verkabelungsarbeiten.

Die Abschreibungsdauer beträgt 10 Jahre.

2. technische Anlagen und Maschinen

EUR 554.197,29
(01.01.2004: EUR 653.915,23)

Entwicklung:

EUR

Buchwert 01.01.2004	653.915,23
Zugänge	122.113,31
Abgänge	-259,69
Abschreibungen	-221.571,56
Buchwert 31.12.2004	<u>554.197,29</u>

Zusammensetzung der Zugänge:

EUR

Projektoren und Zubehör	27.144,94
Schwenkfräsen	17.620,63
Kameras und Zubehör	15.257,10
Energieversorgungsanlagen	15.171,00
Tafelscheren	8.961,79
sonstige maschinelle und technisch wissenschaftliche Anlagen	<u>37.957,85</u>
	<u>122.113,31</u>

Die Abschreibungsdauer beträgt 10 Jahre.

3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger

EUR 391.565,78
(01.01.2004: EUR 306.012,97)

Entwicklung:

EUR

Buchwert 01.01.2004	306.012,97
Zugänge	205.315,19
Abschreibungen	-119.762,38
Buchwert 31.12.2004	<u>391.565,78</u>

Die wissenschaftliche Literatur (Bibliothek) sowie die anderen wissenschaftlichen Datenträger wurden nach § 7 Abs 2 Univ RechnungsabschlussVO angesetzt. Die Zugänge wurden dabei mit den Anschaffungspreisen aktiviert und unterliegen im Jahr 2004 noch keiner Abschreibung. Die Abschreibungen betreffen daher die in der Eröffnungsbilanz aktivierten Bestände an wissenschaftlicher Literatur.

4. Sammlungen

EUR 2.179.698,52
(01.01.2004: EUR 2.161.635,00)

Entwicklung:

EUR

Buchwert 01.01.2004	2.161.635,00
Zugänge	18.063,52
Buchwert 31.12.2004	<u>2.179.698,52</u>

Die Sammlungen beinhalten die Kunst- und Kostümsammlung der Universität, für die mangels Abnutzbarkeit keine planmäßige Abschreibung vorgenommen wird.

5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 891.191,84
(01.01.2004: EUR 1.175.167,22)

<u>Entwicklung:</u>	<u>EUR</u>
Buchwert 01.01.2004	1.175.167,22
Zugänge	320.768,22
Abschreibungen	-604.743,60
Buchwert 31.12.2004	<u>891.191,84</u>

<u>Zusammensetzung der Zugänge:</u>	<u>EUR</u>
EDV-Anlagen	146.232,65
Büroausstattung	57.392,76
Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung	37.802,21
sonstige Ausstattung	20.052,92
geringwertige Wirtschaftsgüter	59.287,68
	<u>320.768,22</u>

Die Abschreibungsdauer beträgt 5 bis 10 Jahre.

6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau EUR 300.000,00
(01.01.2004: EUR 150.000,00)

<u>Entwicklung:</u>	<u>EUR</u>
Buchwert 01.01.2004	150.000,00
Zugänge	<u>150.000,00</u>
Buchwert 31.12.2004	<u>300.000,00</u>

Die "Anlagen in Bau" betreffen Mieterinvestitionen im Universitätsgebäude und wurden in Höhe der zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten Bauleistungen geschätzt. In gleicher Höhe wurde auf der Passivseite eine Rückstellung für noch nicht abgerechnete Bauleistungen gebildet.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Betriebsmittel

EUR 19.559,19
(01.01.2004: EUR 14.764,17)

Zusammensetzung:

Kataloge
Keramik- und Porzellanstoffe
diverse Hilfs- und Betriebsmaterialien

31.12.2004 EUR	01.01.2004 EUR
8.947,02	12.649,17
1.880,00	2.115,00
8.732,17	0,00
19.559,19	14.764,17

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen angesetzt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR 137.482,13
(01.01.2004: EUR 194.289,79)

1. Forderungen aus Leistungen

EUR 67.435,99
(01.01.2004: EUR 24.730,66)

Zusammensetzung:

Inland
Ausland
Auslandsforderungen Drittländer
abzüglich Einzelwertberichtigung

31.12.2004 EUR	01.01.2004 EUR
74.695,16	24.296,41
3.810,81	434,25
36,00	0,00
78.541,97	24.730,66
-11.105,98	0,00
67.435,99	24.730,66

Die Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

2. Forderungen gegenüber dem Bund

EUR 0,00
(01.01.2004: EUR 112.379,62)

Zusammensetzung:

Zweckgebundene Rücklage

31.12.2004 EUR	01.01.2004 EUR
0,00	112.379,62

Unter dieser Position wurden in der Eröffnungsbilanz die Überschüsse aus der zweckgebundenen Gebarung zum Ende des Finanzjahres 2003 ausgewiesen, die gemäß § 141 Abs 6 UG 2002 mit 1. Jänner 2004 den Universitäten zur Verfügung gestellt und vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2004 überwiesen wurden.

3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände EUR 70.046,14
(01.01.2004: EUR 57.179,51)

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>EUR</u>
1. Lohn- und Gehaltsvorschüsse	21.139,40
2. Kautionen	38.225,91
3. Reisevorschüsse	10.680,83
	<u>70.046,14</u>

<u>zu 1. Lohn- und Gehaltsvorschüsse</u>	<u>EUR</u>
Bezugsübergewüsse	11.210,40
Bezugsvorschüsse	4.399,00
übrige Ersatzforderungen gegen Mitarbeiter	5.530,00
	<u>21.139,40</u>

Die gegebenen Kautionen betreffen die anlässlich des Mietvertrages für das Objekt Kleine Stadtgutgasse 9 in 1020 Wien entrichtete Kaution.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten EUR 4.799.188,74
(01.01.2004: EUR 316.278,82)

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2004	01.01.2004
	EUR	EUR
1. Kassenbestand	5.659,17	1.490,90
2. Guthaben bei Kreditinstituten	4.793.529,57	314.787,92
	<u>4.799.188,74</u>	<u>316.278,82</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten EUR 37.984,54
(01.01.2004: EUR 22.797,10)

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 37.984,54 enthält zum 31.12.2004 geleistete Zahlungen, die aufwandswirksam dem Folgejahr anzulasten sind, und betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen für Wartungsverträge, Computer-Lizenzen und Zeitschriften-Abonnements.

PASSIVA

A. Eigenkapital,	EUR	<u>1.218.070,95</u>
davon Rücklagen: EUR 1.050.000,00	(01.01.2004: EUR	124.510,99)
davon Bilanzgewinn: EUR 43.559,96		

Das Eigenkapital ergibt sich als Saldogröße aus Vermögensgegenständen (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten).

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen	EUR	<u>1.104.179,12</u>
	(01.01.2004: EUR	1.092.330,47)

<u>Entwicklung:</u>	EUR
Stand am 01.01.2004	1.092.330,47
Zuweisung	<u>11.848,65</u>
Stand am 31.12.2004	<u>1.104.179,12</u>

Abfertigungsrückstellungen wurden für Vertragsbedienstete, Vertragslehrer, Angestellte und Beamte (soweit nach dem BDG ein Abfertigungsanspruch besteht) gebildet.

Die Abfertigungsrückstellungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 % und auf Grundlage der Pensionsreform 2004 eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren (Vorjahr 60 Jahre) bei Frauen und 65 Jahren (unverändert zum Vorjahr) bei Männern berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 2 des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Aufgrund des in § 126 Abs 5 UG 2002 eingeräumten Übertrittsrechts für übergeleitete Vertragsbedienstete in den noch abzuschließenden Kollektivvertrag, der sich grundsätzlich an den Bestimmungen des Angestelltengesetzes orientieren wird, wurden in der Bemessungsgrundlage für die Abfertigungsrückstellung auch anteilige Sonderzahlungen berücksichtigt.

Weiters wurde davon ausgegangen, dass zeitlich befristete Dienstverhältnisse auch nach deren Zeitablauf fortgeführt werden.

2. sonstige Rückstellungen

EUR 4.401.020,14
(01.01.2004: EUR 4.175.993,12)

Zusammensetzung und Entwicklung:

EUR

	Stand am 01.01.2004 EUR	Verwendung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2004 EUR
nicht konsumierte Urlaubstage	1.698.324,29	279.333,92	0,00	1.418.990,37
unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Schutzgesetzen oder Verordnungen	981.000,00	4.500,00	0,00	976.500,00
Jubiläumsgelder	723.658,56	0,00	362.835,54	1.086.494,10
Kollegiangelder und sonstige Bezüge	290.641,68	231.328,78	197.554,46	256.867,36
noch nicht abgerechnete Leistungen	150.000,00	0,00	158.000,00	308.000,00
Überweisungsbeträge nach § 311 ASVG	115.000,00	0,00	63.060,52	178.060,52
noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben	111.368,59	0,00	18.739,20	130.107,79
Nachzahlung für Strom, Gas und Betriebskosten	81.000,00	81.000,00	36.000,00	36.000,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	25.000,00	25.000,00	10.000,00	10.000,00
	4.175.993,12	621.162,70	846.189,72	4.401.020,14

Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaubstage betrifft die Verpflichtungen der Universität gegenüber den Arbeitnehmern aus Urlaubsansprüchen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind und noch nicht zur Gänze konsumiert wurden. Die Berechnung erfolgte mit den durchschnittlichen Kosten pro Urlaubstag unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in Höhe von 25%.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen wurde auf Basis eines Sachverständigengutachtens ermittelt, das die erforderlichen von der Universität zu tragenden aufwandswirksamen Sanierungsmaßnahmen zur Erfüllung bestehender Schutz- und Sicherheitsvorschriften erfasst und bewertet hat. Für im Anlagevermögen auszuweisende Investitionsmaßnahmen wurde keine Rückstellung gebildet.

Die Bildung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines 4 %igen Rechnungszinssatzes und auf Grundlage der Pensionsreform 2004 eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren (Vorjahr 60) bei Frauen und 65 Jahren (unverändert gegenüber dem Vorjahr) bei Männern. Für Dienstnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von bis zu 5 Jahren wurde ein Fluktuationsabschlag von 10%, ab einer Betriebszugehörigkeit von über 5 Jahren ein Fluktuationsabschlag von 5% berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in Höhe von 4,5 %.

Die Rückstellung für Kollegiangelder und sonstige Bezüge betrifft im Wesentlichen die Abgeltung für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und wurde auf Basis der Aufzeichnungen der Personalabteilung über beauftragte Lehrveranstaltungen und in diesem Zusammenhang bereits ausbezahlte Kollegiangelder ermittelt. Die Kollegiangelder für das Wintersemester 2004/05 wurden für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2004 anteilig rückgestellt.

Die Rückstellung für noch nicht abgerechnete Leistungen betrifft Bauleistungen im Zusammenhang mit Mieterinvestitionen im Universitätsgebäude.

Die Rückstellung für Überweisungsbeträge nach § 311 ASVG wurde für jene Universitätsassistenten gebildet, die sich zum Stichtag in einem zeitlich befristeten oder provisorischen Dienstverhältnis zum Bund befinden. Nach § 125 Abs 12 UG 2002 ist die Universität zur Refundierung der vom Bund nach § 311 ASVG gezahlten Überweisungsbeträge verpflichtet. Die Höhe der Rückstellung wurde aufgrund von Erfahrungswerten mit 50% der bis zum Stichtag entstandenen Verpflichtungen angesetzt bzw für einzelne Mitarbeiter individuell ermittelt.

Die Rückstellung für noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben wurde auf Basis der durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in Höhe von 25% gebildet.

Die Rückstellung für erwartete Nachzahlungen für Strom, Gas und Betriebskosten wurde auf Basis der Erfahrungswerte der Vergangenheit ermittelt.

Die Rückstellung für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten betrifft die Kosten für die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2004 sowie Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Quartalsberichten.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR	78,94
(01.01.2004: EUR	249,44)

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR	235.403,27
(01.01.2004: EUR	50.664,38)

Zusammensetzung:

Inland
Ausland

31.12.2004 EUR	01.01.2004 EUR
228.642,92	40.426,15
6.760,35	10.238,23
235.403,27	50.664,38

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten in Fremdwahrung lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3. Verbindlichkeiten gegenuber dem Bund

EUR 18.953,60
(01.01.2004: EUR 18.953,60)

Zusammensetzung:

Lohn- und Gehaltsvorschusse

31.12.2004 EUR	01.01.2004 EUR
18.953,60	18.953,60

Nach § 130 UG 2002 gingen Forderungen des Bundes aus gewahrten Vorschussen ua gegenuber Arbeitnehmern, die aus einem Beamtendienstverhaltnis in ein Arbeitsverhaltnis zur Universitat uberwechseln oder aus einem Dienstverhaltnis als Vertragsbedienstete in ein Arbeitsverhaltnis zur Universitat ubergefuhrt wurden, mit 1.1.2004 auf die Universitat uber und sind von dieser dem Bund zu refundieren. Der ausgewiesene Refundierungsbetrag fur das Jahr 2004 wurde von Seiten des Bundes erst nach dem Bilanzstichtag in Rechnung gestellt, die Verbindlichkeiten werden daher noch in Hohe des Standes der Eroffnungsbilanz ausgewiesen.

4. sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern EUR 114.976,00

EUR 364.765,78
(01.01.2004: EUR 3.103,71)

(01.01.2004: TEUR 0)

**davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
EUR 198.595,10 (01.01.2004: TEUR 0)**

Zusammensetzung:

	<u>EUR</u>
1. Verbindlichkeiten aus Steuern	114.976,00
2. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	198.595,10
3. Verbindlichkeiten gegenuber Dienstnehmern und Refundierungsverpflichtungen	41.027,30
4. erhaltene Kautionen	3.616,11
5. ubrige	6.551,27
	<u>364.765,78</u>

zu 1. Verbindlichkeiten aus Steuern

	<u>EUR</u>
Lohnsteuer 12/2004	83.094,60
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	23.148,80
Umsatzsteuer fur innergemeinschaftliche Erwerbe	5.610,83
einbehaltene Einkommensteuer fur Gastprofessoren	2.386,07
Dienstgeberabgabe (U-Bahnsteuer)	707,20
Werbeabgabe	28,50
	<u>114.976,00</u>

zu 2. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit

EUR

Gebietskrankenkasse	191.937,00
Mitarbeitervorsorgekasse	6.658,10
	<u>198.595,10</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 2.406.397,14
(01.01.2004: EUR 0,00)

Zusammensetzung:

Zuweisung Globalbudget Jänner 2005
Studienbeiträge Wintersemester 2004/005
Universitätslehrgänge

31.12.2004 EUR	01.01.2004 EUR
2.213.330,00	0,00
160.617,14	0,00
32.450,00	0,00
2.406.397,14	0,00

Die Zuweisung des Globalbudgets 2005 für den Monat Jänner wurde noch im Dezember 2004 überwiesen.

Die Studienbeiträge für das Wintersemester 2004/2005 wurden im Ausmaß von zwei Monaten (Jänner und Februar) abgegrenzt.

VIII. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2 0 0 4 EUR
a) <u>Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes</u>	22.219.484,00
b) <u>Erlöse aus sonstigen Bundeszuschüssen</u>	542.000,00
c) <u>Erlöse aus Studienbeiträgen</u>	575.108,45
d) <u>Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen</u>	101.013,70
e) <u>Erlöse aus Forschungsleistungen</u>	
Erlöse aus Forschungsleistungen	15.834,93
Kostenersätze aus Auftragsforschung	8.644,51
	24.479,44
f) <u>sonstige Erlöse und Kostenersätze</u>	
Erlöse aus wissenschaftlichen Dienstleistungen	302.294,67
Erlöse aus künstlerischen Leistungen	102.634,33
Erlöse auf Verkauf von Katalogen	15.671,00
Erlöse aus Eintrittsgeldern	10.860,00
sonstige Erlöse und Kostenersätze	100.916,80
	532.376,80
<u>Umsatzerlöse gesamt</u>	23.994.462,39

2. sonstige betriebliche Erträge

	2 0 0 4 EUR
a) <u>Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen</u>	
Verkaufserlöse	500,00
b) <u>übrige</u>	
Werbung und Sponsoring	41.615,00
Vermietung und Verpachtung	4.395,13
Spenden, Schenkungen, Nachlässe	6.521,86
Schadenersatzleistungen	287,99
Erlöse aus Kopierleistungen	13.103,88
Erlöse aus dem Verkauf von Lehrbehelfen	1.343,85
Mahnkostenvergütungen	9.307,10
	76.574,81
<u>sonstige betriebliche Erträge gesamt</u>	77.074,81

3. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a) Aufwendungen für Sachmittel

Hilfs- und Betriebsstoffe

Hilfs- und Betriebsmaterialien

Unterrichtserfordernisse

Reinigungsmaterialien

Chemikalien und Laborbedarf

sonstige betriebliche Vorräte

Energie

Heizung

Strom

sonstige Energie

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Werkverträge

Restaurierungsleistungen

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen gesamt

	2 0 0 4 EUR
	197.425,47
	34.482,88
	27.986,59
	9.975,59
	7.854,69
	277.725,22
	150.740,19
	60.007,86
	53.533,29
	264.281,34
	542.006,56
	144.057,67
	1.904,00
	145.961,67
	687.968,23

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 5.485.829,22

Universitätsprofessoren (Beamte)

Universitätsdozenten (Beamte)

Universitätsassistenten (Beamte)

Bundeslehrer (Beamte)

Kollegiengelder (Beamte)

Administratives Personal (Beamte)

Refundierungen für Pensionsaufwand gemäß § 125 UG 2002

Universitätsprofessoren (Angestellte/Vertragsbedienstete)

Vertragsprofessoren (Angestellte/Vertragsbedienstete)

Vertragsdozenten (Angestellte/Vertragsbedienstete)

Gastprofessoren (Angestellte/Vertragsbedienstete)

Vertragsassistenten (Angestellte/Vertragsbedienstete)

Staff scientists (Angestellte/Vertragsbedienstete)

Vertragslehrer (Angestellte/Vertragsbedienstete)

Übertrag:

	2 0 0 4 EUR
	1.975.398,40
	1.538.739,70
	1.276.805,20
	378.254,40
	211.156,08
	932.999,20
	-954.441,40
	778.305,50
	95.868,70
	57.729,70
	44.201,20
	861.147,20
	32.683,20
	1.511.003,50
	8.739.850,58

	2 0 0 4 EUR
Übertrag:	8.739.850,58
Administratives Personal (Angestellte/Vertragsbedienstete)	2.813.883,81
Kollegiengelder (Angestellte/Vertragsbedienstete)	25.493,79
Freie Dienstnehmer	95.924,00
Jubiläumszuwendungen	376.651,14
sonstige Zulagen und Vergütungen (Beamte)	120.254,06
sonstige Zulagen und Vergütungen (Angestellte/Vertragsbedienstete)	104.173,67
Anpassung Rückstellung Urlaubstage und Zeitguthaben	-260.594,72
sonstiger Lohnaufwand	13.030,08
	12.028.666,41
<u>b) Aufwendungen für externe Lehre</u>	
Universitätslektoren	1.223.989,17
Gastvortragende	76.529,88
	1.300.519,05
<u>c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 48.835,60</u>	
Dienstgeberbeiträge Mitarbeitervorsorgekassen	11.411,10
Abfertigungsaufwand	106.352,59
Anpassung Abfertigungsrückstellung	11.848,65
	129.612,34
<u>d) Aufwendungen für Altersversorgung, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 954.441,40</u>	
Refundierungen für Pensionsaufwand gemäß § 125 UG 2002	954.441,40
Dienstgeberbeiträge Pensionskassen	22.185,10
	976.626,50
<u>e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 375.836,50</u>	
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	1.419.274,00
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	500.747,30
sonstige Dienstgeberbeiträge (Beamte)	186.377,40
Zuführung Rückstellung für Überweisungsbeiträge	63.060,52
Dienstgeberabgabe (U-Bahnsteuer)	7.010,40
	2.176.469,62

	2 0 0 4 EUR
f) <u>sonstige Sozialaufwendungen</u>	
Belohnungen und Leistungsprämien	13.535,00
sonstige freiwillige Sozialleistungen	18.253,57
	31.788,57
<u>Personalaufwand gesamt</u>	16.643.682,49

	2 0 0 4 EUR
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	
planmäßige Abschreibungen	971.981,84
geringwertige Wirtschaftsgüter	59.287,68
	1.031.269,52

	2 0 0 4 EUR
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) <u>Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen</u>	
Gebühren	5.250,73
b) <u>übrige</u>	
Gebäudemieten	2.978.598,15
sonstige Dienstleistungen	315.375,46
EDV-Beratungsleistungen	171.714,58
Reinigung durch Dritte	142.695,15
Büromaterial, Druck- und Kopierkosten	131.245,52
Bewachungskosten	114.523,56
Instandhaltung von Gebäuden	91.127,05
Reisespesen	86.806,69
Telefon- und Internetkosten	86.619,71
Stipendien und ähnliche Förderungen	74.587,20
Wartungskosten	55.930,09
Aus- und Fortbildung sowie Exkursionen	49.035,33
Preisgelder Oskar Kokoschka Preis	48.450,00
Werbung- und Öffentlichkeitsarbeit	37.877,53
Leasing- und Lizenzgebühren	36.466,15
Universitätsratsvergütungen	36.000,00
übriger Instandhaltungsaufwand	33.260,19
Postgebühren	29.814,33
EDV-Material	28.021,87
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	18.946,32
Instandhaltung von technischen Anlagen	12.298,35
Übertrag:	4.579.393,23

	2 0 0 4 EUR
Übertrag:	4.579.393,23
Mitgliedsbeiträge	11.683,61
Versicherungen	11.540,34
Beratungs- und Prüfungskosten	11.377,60
Zuweisung Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	11.105,98
sonstige Mieten	10.248,93
Mühlabfuhr und Kanalgebühren	10.168,40
Transportkosten und Fahrtspesen	8.781,52
Leihpersonal	5.500,00
Repräsentationsspesen	4.800,35
Spesen des Geldverkehrs	2.261,46
Buchwertabgang	259,69
	4.667.121,11
<u>sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt</u>	<u>4.672.371,84</u>

**7. Betriebserfolg =
Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6**

2 0 0 4 EUR
1.036.245,12

8. Erträge aus Finanzmitteln

Bankzinsen

2 0 0 4 EUR
77.162,94

9. Aufwendungen aus Finanzmitteln

übrige Bankzinsen

2 0 0 4 EUR
557,34

**10. Finanzerfolg =
Zwischensumme aus Ziffer 8 bis 9**

2 0 0 4 EUR
76.605,60

**11. Ergebnis der gewöhnlichen
Universitätstätigkeit**

2 0 0 4
EUR
1.112.850,72

12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Kapitalertragsteuer

2 0 0 4
EUR
19.290,76

**13. Jahresüberschuss =
Veränderung des Eigenkapitals**

2 0 0 4
EUR
1.093.559,96

14. Zuweisung zu Rücklagen

2 0 0 4
EUR
1.050.000,00

15. Bilanzgewinn

2 0 0 4
EUR
43.559,96

IX. Prüfungsergebnis

1. Stellungnahme zur Buchführung

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Anlass geben.

2. Stellungnahme zum Rechnungsabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wurden gemäß den Vorschriften des UG 2002 und der Univ Rechnungsabschluss VO erstellt.

Die Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Vorschriften des § 11 Univ Rechnungsabschluss VO.

3. Besondere Berichterstattung gemäß § 273 Abs 1 und 2 HGB

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir keine Tatsachen festgestellt, über die gemäß § 273 Abs 1 letzter Satz und Abs 2 HGB gesondert zu berichten ist.

X. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Bestätigungsvermerk

Wir haben den nach Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie nach der Satzung erstellten Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004 der

Universität für angewandte Kunst Wien

geprüft. Aufstellung und Inhalt des Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Universität. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für Beträge und sonstige Angaben im Rechnungsabschluss ein. Sie umfasst ferner die Beurteilung der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

Aufgrund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** in sinngemäßer Anwendung von § 274 Abs 1 HGB:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechnungsabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität.“

Wien, am 5. April 2005

BDO Auxilia Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof Dr Karl Bruckner
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Universität für angewandte Kunst Wien
1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2

AKTIVA	Vergleichs- zahlen 2003/04			PASSIVA	Vergleichs- zahlen 2003/04		
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital,			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				davon Rücklagen: EUR 1.050.000,00			
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen, davon entgeltlich erworben		60.023,83	51	davon Bilanzgewinn: EUR 43.559,96		1.218.070,95	125
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. Bauten auf fremdem Grund	377.977,08		420	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.104.179,12		1.092
2. technische Anlagen und Maschinen	554.197,29		654	2. sonstige Rückstellungen	4.401.020,14		4.176
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	391.565,78		306			5.505.199,26	5.268
4. Sammlungen	2.179.698,52		2.162	C. Verbindlichkeiten			
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	891.191,84		1.175	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78,94		0
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	300.000,00		150	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235.403,27		51
		4.694.630,51	4.867	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	18.953,60		19
		4.754.654,34	4.918	4. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 114.976,00 (01.01.2004: TEUR 0)			
B. Umlaufvermögen				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 198.595,10 (01.01.2004: TEUR 0)	364.765,78		3
I. Vorräte						619.201,59	73
Betriebsmittel		19.559,19	15	D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.406.397,14	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Leistungen	67.435,99		25				
2. Forderungen gegenüber dem Bund	0,00		112				
3. sonstige Forderungen und Vermögens- gegenstände	70.046,14		57				
		137.482,13	194				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.799.188,74	316				
		4.956.230,06	525				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		37.984,54	23				
		9.748.868,94	5.466		9.748.868,94		5.466

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	22.219.484,00	
b) Erlöse aus sonstigen Bundeszuschüssen	542.000,00	
c) Erlöse aus Studienbeiträgen	575.108,45	
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	101.013,70	
e) Erlöse aus Forschungsleistungen	24.479,44	
f) sonstige Erlöse und Kostenersätze	532.376,80	
		23.994.462,39
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	500,00	
b) übrige	76.574,81	
		77.074,81
3. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für Sachmittel	-542.006,56	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-145.961,67	
		-687.968,23
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 5.485.829,22	-12.028.666,41	
b) Aufwendungen für externe Lehre	-1.300.519,05	
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 48.835,60	-129.612,34	
d) Aufwendungen für Altersversorgung, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 954.441,40	-976.626,50	
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 375.836,50	-2.176.469,62	
f) sonstige Sozialaufwendungen	-31.788,57	
Übertrag:		-16.643.682,49
		6.739.886,48

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag:		6.739.886,48
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.031.269,52
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	-5.250,73	
b) übrige	<u>-4.667.121,11</u>	
		<u>-4.672.371,84</u>
7. Betriebserfolg =		
Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6		<u>1.036.245,12</u>
8. Erträge aus Finanzmitteln		77.162,94
9. Aufwendungen aus Finanzmitteln		<u>-557,34</u>
10. Finanzerfolg =		
Zwischensumme aus Ziffer 8 bis 9		<u>76.605,60</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit		<u>1.112.850,72</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-19.290,76</u>
13. Jahresüberschuss =		
Veränderung des Eigenkapitals		<u>1.093.559,96</u>
14. Zuweisung zu Rücklagen		<u>-1.050.000,00</u>
15. Bilanzgewinn		<u><u>43.559,96</u></u>

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2,

1010 WIEN

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN
ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS**

per 31.12.2004

INHALTSVERZEICHNIS

A. Rechtliche Grundlagen.....	1
B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN	1
C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	1
1. Allgemeine Grundsätze.....	1
2. Anlagevermögen.....	2
a) Immaterielle Vermögensgegenstände.....	2
b) Sachanlagevermögen	2
3. Vorräte.....	3
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
5. Liquide Mittel	3
6. Rückstellungen	3
a) Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen	3
b) Pensionsverpflichtungen	4
c) Sonstige Rückstellungen.....	4
7. Verbindlichkeiten	4
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	5
1. Erläuterungen zur Bilanz.....	5
a) Anlagevermögen.....	5
b) Vorräte	5
c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände.....	5
d) Eigenkapital.....	6
e) Rückstellungen	7
f) Verbindlichkeiten	7
g) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen.....	8
2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	8
a) Umsatzerlöse.....	8
b) Personalaufwand	9
c) Zuweisung freie Rücklagen und Bilanzgewinn	9
E. Sonstige Angaben	9
a) Personalstand	9
b) Bezüge	9
c) Stiftungen und Beteiligungen	10

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss der Universität für angewandte Kunst Wien (im Folgenden auch als „Universität“ bezeichnet) zum 31.12.2004 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Univ. RechnungsabschlussVO erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN

Unter der Position A.II.4. Sammlungen sind mit einem Buchwert von Euro 2.179.698,52 die Kunst- und die Kostümsammlung ausgewiesen. Soweit Gegenstände in Form von Schenkungen oder Stiftungen an die Universität übertragen wurden, ist von einem Veräußerungsverbot auszugehen, im übrigen besteht aber für die Sammlungen insgesamt eine Zweckwidmung für die Lehre und Forschung der Universität, sodass die Verfügungsmöglichkeiten beschränkt auf diese Aufgabenstellung sind.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im §12 Universitätsgesetz 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen, linearen Abschreibungen vermindert sind. Selbst erstellte Rechte oder Lizenzen waren nicht vorhanden.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	Jahre	Prozent
Software	3	33,33 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

b) Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von Euro 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßige Abschreibung wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	von	bis	
Bauten auf fremden Grund und Boden	10	10	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	5	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10	Jahre

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet

Im Wirtschaftsjahr 2004 ergaben sich weder für außerplanmäßige Abschreibungen noch für etwaige Zuschreibungen zum Anlagevermögen entsprechende Notwendigkeiten.

Abweichend von § 203 Abs.1 HGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen“ beinhalten die Kunst- (TEUR 2.108) und die Kostümsammlung (TEUR 72) der Universität. Die Zugänge bei den Sammlungen werden zu Anschaffungskosten bewertet und unterliegen – mangels Abnutzbarkeit – keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Anlagen in Bau betreffen Mieterinvestitionen im Universitätsgebäude und wurden in Höhe der zum Bilanzstichtag nicht abgerechneten Bauleistungen geschätzt.

3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte für das Lager des Büromaterials nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Die Vorräte betreffend Kataloge wurden zu Anschaffungskosten oder niedrigeren zu erwartenden Veräußerungserlösen angesetzt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

6. Rückstellungen

a) Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4% und eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren (Vorjahr 60) bei Frauen bzw.

von 65 Jahren (unverändert zum Vorjahr) bei Männern ermittelt. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 2 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Bei zeitlich befristeten Dienstverhältnissen wurde davon ausgegangen, dass diese – soweit dies rechtlich zulässig ist – auch nach deren Zeitablauf fortgeführt werden.

b) Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Beitrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersvorsorge“.

c) Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde ebenfalls auf Basis einer finanzmathematischen Berechnung (Rechnungszinssatz 4%, Pensionsalter 65 Jahre, Fluktuation 5-10%) ermittelt. Alle Personalrückstellungen wurden inklusive Lohnnebenkosten angesetzt.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen wurde auf Basis eines Sachverständigen-Gutachtens ermittelt, das die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Erfüllung der gegebenen Schutz- und Sicherheitsvorschriften erfasst und bewertet hat.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagenspiegel (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 wurden im Anlagenvermögen Anschaffungen in der Höhe von Euro 65.012,99 getätigt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

b) Vorräte

Die Vorräte gliedern sich wie folgt:

	31.12.2004 Euro	01.01.2004 Euro
Kataloge	8.947,02	12.649,17
Hilfs- und Betriebsmaterialien MM	8.732,17	0,00
Sonstige Vorräte	1.880,00	2.115,00
	19.559,19	14.764,17

c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

Per 31.12.2004	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr
Forderungen aus Leistungen Forderungen gegenüber dem Bund	67.435,99 0,00	67.435,99 0,00	0,00 0,00
Sonst. Forderungen und Vermögensgegenstände	70.046,14	70.046,14	0,00
	137.482,13	137.482,13	0,00

Per 01.01.2004	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr
Forderungen aus Leistungen Forderungen gegenüber dem Bund	24.730,66 112.379,82	24.730,66 112.379,82	0,00 0,00
Sonst. Forderungen und Vermögensgegenstände	57.179,51	57.179,51	0,00
	194.289,99	194.289,99	0,00

Die Forderungen zum 31.12.2004 weisen somit alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Es wurden keine Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 zum 31.12.2004 betragen Euro 44.650,76.

d) Eigenkapital

Das Eigenkapital der Universität für angewandte Kunst ergibt sich als Saldo aus Vermögensgegenstände (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und beträgt zum 31.12.2004 Euro 1.218.070,95.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zum 31.12.2004 sieht wie folgt aus (Werte in Euro):

Eigenkapital aus Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004:	124.510,99
Rücklagen:	1.050.000,00
<u>Bilanzgewinn:</u>	<u>43.559,96</u>
Summe Eigenkapital:	1.218.070,95

Die Rücklagen wurden aus dem Jahresüberschuss 2004 gebildet und dienen der Finanzierung von künftigen universitären Projekten. Die Bildung dieser Rücklage soll daher die Zweckwidmung der im Jahr 2004 aufgrund der außerordentlich sparsamen Gebarung erwirtschafteten Überschüsse zum Ausdruck bringen.

In der Bilanz zum 31.12.2004 ist diese Rücklageposition ebenso wie der verbleibende Bilanzgewinn im Eigenkapital in Form eines Davon-Vermerkes ausgewiesen.

e) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Werte in Euro):

nicht konsumierte Urlaubstage:	1.418.990,37	(1.1.04: 1.698.324,29)
Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Schutzgesetzen:	976.500,00	(1.1.04: 981.000,00)
Jubiläumsgelder:	1.086.494,10	(1.1.04: 723.658,56)
Kollegiengelder und sonstige Bezüge:	256.867,36	(1.1.04: 290.641,68)
noch nicht abgerechnete Leistungen:	308.000,00	(1.1.04: 150.000,00)
Überweisungsbeiträge nach § 311 ASVG:	178.060,52	(1.1.04: 115.000,00)
noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben:	130.107,79	(1.1.04: 111.368,59)
Nachzahlungen für Strom, Gas und Betriebskosten:	36.000,00	(1.1.04: 81.000,00)
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten:	10.000,00	(1.1.04: 25.000,00)
	4.401.020,14	(1.1.04: 4.175.993,12)

f) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und weisen alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Es bestehen keine dinglichen Sicherheiten.

	Gesamtbetrag Euro	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit v. mehr als einem Jahr
Per 31.12.2004			
Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	78,94	78,94	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235.403,27	235.403,27	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	18.953,60	18.953,60	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	364.765,78	364.765,78	0,00
	619.201,59	619.201,59	0,00

	Gesamtbetrag Euro	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit v. mehr als einem Jahr
Per 1.1.2004			
Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	249,44	249,44	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.664,38	50.664,38	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	18.953,60	18.953,60	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.103,71	3.103,71	0,00
	72.971,13	72.971,13	0,00

Hievon machen die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2004 im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 Euro 29.949,88 aus.

g) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

für das folgende Geschäftsjahr: TEUR: 3.213

für die fünf folgenden Geschäftsjahre: TEUR: 16.385

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie Mietkosten für Kopiergeräte und EDV-Anlagen.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

Nach Tätigkeitsbereichen lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2004 Euro
Erlöse auf Grund von Leistungsvereinbarungen Bund	22.219.484,00
Erlöse aus sonstigen Bundeszuschüssen	542.000,00
Erlöse aus Studienbeiträge	575.108,45
Erlöse aus Universitären Weiterbildungsleistungen	101.013,70
Erlöse aus Forschungsleistungen	24.479,44
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	532.376,80
	23.994.462,39

Den Umsatzerlöse im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002, in der Höhe von Euro 490.080,00 stehen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt Euro 368.638,27 gegenüber, davon fielen an Personalaufwendungen Euro 41.187,27 an.

Weiters sind Erträge aus Universitären Weiterbildungsleistungen (Lehrgänge) in der Höhe von Euro 101.013,70 und Aufwendungen in der Höhe von Euro 137.161,50 (inkl. Personalaufwendungen in der Höhe von Euro 44.324,80) ausgewiesen.

Aus der Forschung im Auftrag Dritter lt § 27 UG 2002 sowie aus den von der Universität abgehaltenen Lehrgängen bestehen keine besonderen Risiken.

b) Personalaufwand

Der Personalaufwand im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 und der Lehrgänge betrug im Jahr 2004 insgesamt Euro 85.512,07 aus.

c) Zuweisung freie Rücklagen und Bilanzgewinn

Gemäß § 2 Univ. RechnungsabschlussVo besteht die Möglichkeit das in der Verordnung vorgesehene Gliederungsschema bei Bedarf noch um zusätzliche Posten zu erweitern. Die Universität für angewandte Kunst macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und weist in der in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Jahresüberschuss zusätzlich noch die Positionen „Zuweisung zu Rücklagen“ und „Bilanzgewinn“ aus.

Im Jahr 2004 wurde aus dem Jahresüberschuss eine Rücklage in Höhe von Euro 1.050.000,-- gebildet. Diese Rücklage wird in der Bilanz als Teil des Eigenkapitals gesondert durch einen Davon-Vermerk ausgewiesen. Die dieser Rücklage zugewiesenen Mittel sind für Budgetüberträge und § 27-Projekte sowie zurückgestellte innovative künstlerische und wissenschaftliche Projekte zweckgewidmet.

Der Bilanzgewinn ergibt sich unter Berücksichtigung der Zuweisung zu Rücklagen und beträgt Euro 43.559,96. Der Bilanzgewinn wird in der Bilanz als Teil des Eigenkapitals gesondert durch einen Davon-Vermerk ausgewiesen.

E. SONSTIGE ANGABEN

a) Personalstand

Der durchschnittliche Personalstand im Jahr 2004 setzt sich wie folgt zusammen:

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:	35,66
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Dozentinnen und Dozenten):	143,73
Allg. Universitätspersonal (Zentrale Verwaltung, Bibliothek, Sammlung, Institute):	105,95
Honorarprofessoren:	0,83
	<hr/>
	286,17

Teilbeschäftigte Personen werden dabei in Vollzeitäquivalenten angeben.

b) Bezüge

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorats für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2004 sind insgesamt Euro 229.139,60 angefallen. Darin enthalten sind im Jahr 2005 zur Auszahlung gelangenden Leistungsprämien.

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2004 für deren Tätigkeiten insgesamt Euro 36.000,00 an Vergütungen gewährt.

c) Stiftungen und Beteiligungen

Die Universität für angewandte Kunst ist nicht als Stifter aufgetreten. Es werden auch keine Beteiligungen von der Universität gehalten.

Wien, am 21.2.2004

DAS REKTORAT

(o. Univ. Prof. Arch DI Wolfgang Prix

Dr. Gerald Bast

Prof. L 1 DI. (FH.) Silke Petsch)

Anlagenspiegel

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2004	Zugänge	Abgänge	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2004	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2004	Buchwert 01.01.2004	Abschreibungen des Geschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen, davon entgeltlich erworben	50.819,70	37.117,55	0,00	87.937,25	27.913,42	60.023,83	50.819,70	27.913,42
II. Sachanlagen								
1. Bauten auf fremdem Grund	420.125,71	15.129,93	0,00	435.255,64	57.278,56	377.977,08	420.125,71	57.278,56
2. technische Anlagen und Maschinen	653.915,23	122.113,31	346,26	775.682,28	221.484,99	554.197,29	653.915,23	221.571,56
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	306.012,97	205.315,19	0,00	511.328,16	119.762,38	391.565,78	306.012,97	119.762,38
4. Sammlungen	2.161.635,00	18.063,52	0,00	2.179.698,52	0,00	2.179.698,52	2.161.635,00	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.175.167,22	320.768,22	59.871,37	1.436.064,07	544.872,23	891.191,84	1.175.167,22	604.743,60
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	150.000,00	150.000,00	0,00	300.000,00	0,00	300.000,00	150.000,00	0,00
	4.866.856,13	831.390,17	60.217,63	5.638.028,67	943.398,16	4.694.630,51	4.866.856,13	1.003.356,10
	4.917.675,83	868.507,72	60.217,63	5.725.965,92	971.311,58	4.754.654,34	4.917.675,83	1.031.269,52



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002 und am 21.10.2004.

Präambel

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist

berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des §275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauer-auftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß §1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Schriftform besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.